

4



AgrB

Agrarbetrieb

Agrar-Steuern

Agrar-Recht

Agrar-Taxation

7. Jahrgang 2021
ISSN 2199-9376

2021

Glas

Die Verabschiedung vom Gesamthandsvermögen

Kreckl

Kamphuis, Durchschnittssatzbesteuerung für landwirtschaftliche Betriebe gemäß § 24 UStG

Heins

Die Umsatzsteuer und der Schweine-Soli

Bauer

Planung von Agri-Photovoltaikanlagen – Rechtliche Rahmenbedingungen

Scheidler

Der besondere Schutz der Landwirtschaft in Dorfgebieten

BSG

Gleichwertigkeit von Zeitgrenzen bei kurzfristiger Beschäftigung (*Pophal*)

Bahrs

Entstehung und Bewertung von Ökopunkten für Ausgleichsmaßnahmen gemäß BNatSchG

Herausgeber-Beirat:

Prof. Dr. E. Bahrs
Dipl.-Ing. M. Biederbeck
RA, Notar Dr. M. von Bockum
RA, Notar Dr. P. Fiedler
RA I. Glas
StB E. Gossert
Notar Prof. Dr. Dr. H. Grziwotz
RA, vBP Dr. Th. Hahn
Dipl.-Ing. agr. Dr. H. P. Jennissen
Dipl.-Ing. agr. Prof. Dr. A. Mährlein
RA Prof. Dr. D. J. Piltz
StB W. Stalbold
RA, StB R. Stephany
VorsRiBFH M. Wittwer

Herausgeber:



Hauptverband der landwirtschaftlichen
Buchstellen und Sachverständigen e.V.

Zeitschrift für das gesamte Recht der Land- und Forstwirtschaft, die Wirtschafts- und Steuerberatung sowie das Sachverständigenwesen im ländlichen Raum

Editorial

Die Verabschiedung vom Gesamthandsvermögen



Rechtsanwalt Ingo Glas ist Partner der Rechtsanwaltskanzlei Geiersberger ▪ Glas & Partner mbB in Rostock und Schwerin. Als Fachanwalt für Steuerrecht und Agrarrecht ist er zudem Vorsitzender des Ausschusses für Agrarwirtschaftsrecht der Deutschen Gesellschaft für Agrarrecht (DGAR) und des Fachausschusses für Agrarrecht bei der Rechtsanwaltskammer Mecklenburg-Vorpommern sowie Mitglied des Ausschusses für Agrar- und Steuerrecht bei der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft (DLG).

Seit mehr als 120 Jahren ist das sogenannte Gesamthandsvermögen im deutschen Recht der Personengesellschaften gesetzlich verankert. Der Begriff wurde durch die Vorstellung geprägt, dass insbesondere bei der GbR sämtliche Gesellschafter „ihre Hand“ auf das Vermögen der Gesellschaft legen und daher nur gemeinsam handeln können und ihnen das Vermögen gemeinschaftlich zusteht. Rechtlich geriet diese Vorstellung bereits mit der Grundsatzentscheidung des BGH vom 29.1.2001 ins Wanken, mit der er die Rechtsfähigkeit der BGB-Außengesellschaft anerkannte. Das Vermögen der GbR wurde unmittelbar der Gesellschaft zugeordnet. Die Rechtsprechung folgte damit den praktischen Bedürfnissen, wonach die GbR am Wirtschaftsverkehr teilnahm und daher eigene Rechte wahrnehmen und eigenes Vermögen halten musste. Im Steuerrecht fand das Gesamthandsvermögen Einzug in diverse Gesetze, wie z.B. §§ 6 Abs. 5, 6b Abs. 10 EStG, §§ 5, 6 GrEStG, § 10 Abs. 1 ErbStG und § 39 Abs. 2 Nr. 2 AO. Zudem zog die Vorstellung in steuerliche Rechtsinstitute ein, wie z.B. das gesamthänderisch gebundene Rücklagenkonto in Abgrenzung zu den Kapitalkonten, die den Gesellschaftern unmittelbar zugeordnet sind.

Mit dem am 20.1.2021 vorgelegten Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG) wird das Institut des Gesamthandsvermögens als Rechtsbegriff aus dem BGB eliminiert. Das Gesetz soll nach dem Willen der Regierung am 1.1.2023 in Kraft treten. Der GbR wird dann ihre Rechtsfähigkeit auch gesetzlich zugesprochen. Damit einhergeht, dass die GbR selbst Träger ihres Vermögens ist. Einer Zuordnung über die „gesamten Hände“ ihrer Gesellschafter bedarf es nicht. Konsequenterweise kann dann nicht mehr von einem gesamthänderisch gebundenen Vermögen gesprochen werden. Die Aufgabe der Vorstellung vom Gesamthandsvermögen hält über eine Verweisung ins HGB auch Einzug in das Recht der oHG und der KG.

Obgleich in der Begründung des Regierungsentwurfs zum MoPeG ein kurzer Blick aufs Steuerrecht geworfen wurde, hat man es bisher nicht für notwendig empfunden, Änderungen in den Steuergesetzen vorzusehen. Zwar werden mehr als 130 Gesetze angepasst, darunter befindet sich aber kein einziges Steuergesetz, in dem der Begriff des Gesamthandsvermögens eine Rolle spielt. In der Begründung wird nur kurz auf das Ertragsteuerrecht Bezug genommen. Erwähnt wird, dass mit dem MoPeG keine Änderungen an den ertragsteuerlichen Grundsätzen bei der Besteuerung von Personengesellschaften verbunden seien. Soweit in den Steuergesetzen von Gesamthandsvermögen gesprochen werde, sei dies bei rechtsfähigen Personengesellschaften dahingehend zu verstehen, dass damit das Vermögen der Gesellschaft in Abgrenzung zum Vermögen der einzelnen Gesellschafter (Sonderbetriebsvermögen) gemeint sei.

Ob mit diesen kurzen Erwägungen sämtliche steuerrechtlichen Facetten abgebildet werden können, ist zweifelhaft. Im Steuerrecht wird man nicht einfach den Begriff des Gesamthandsvermögens durch das (Betriebs-)Vermögen einer Personengesellschaft austauschen können, weil das Gesamthandsvermögen im steuerrechtlichen Sinne auch Vermögensmassen außerhalb der Personengesellschaften umfasst, wie z.B. das Vermögen der Erbengemeinschaft. Dieser wird auch nach dem MoPeG keine Rechtsfähigkeit zugesprochen, sodass es dort bei einer gesamthänderisch gebundenen Vermögenszuordnung bleiben muss. Zudem bliebe im Steuerrecht eine im Verhältnis zum Gesellschaftsrecht fehlerhafte Bezeichnung. Und ob die Finanzverwaltung und die -rechtsprechung auch konstatiert, dass das Steuerrecht nur einen fehlerhaften Zivilrechtsbegriff verwendet, ist zweifelhaft und wurde in der Vergangenheit gelegentlich auch anders gewertet, frei nach dem Motto, dass der Steuergesetzgeber doch ausreichend Zeit gehabt hatte, seine Begrifflichkeiten den geänderten Zivilrechtsnormen anzupassen und wenn er es gleichwohl nicht macht, wird das schon seinen materiell rechtlichen Grund haben. Insbesondere im Grunderwerbsteuerrecht würden sich unliebsame Folgen ergeben, wenn der Vermögensübergang von Miteigentümern oder

von einem Alleineigentümer insoweit nicht mehr von der Grunderwerbsteuer befreit ist, wie ihr Anteil an der Personengesellschaft ihrem Bruchteil am Grundstück entspricht. Bisher definierte sich im GrEStG die Abgrenzung zwischen Kapitalgesellschaften und Personengesellschaften über den Begriff des Gesamthandsvermögens. Bleibt der Wortlaut im GrEStG unverändert, liefe man Gefahr, dass die Regelungen, die das Gesamthandsvermögen als Tatbestandsmerkmal aufweisen, nicht mehr bei Personengesellschaften zur Anwendung kommen können.

Um unliebsame Folgen zu vermeiden, sollte der Steuergesetzgeber seine Gesetze den möglichen und wahrscheinlichen Änderungen durch das MoPeG anpassen. Noch gäbe es genügend Zeit dafür.

Rostock, im Juni 2021

Inhalt

Meldungen	200
Aufsätze und Urteile.....	209
Agrar-Steuern	
<i>Kamphuis</i> , Durchschnittssatzbesteuerung für landwirtschaftliche Betriebe gemäß § 24 UStG	209
<i>Heins</i> , Die Umsatzsteuer und der Schweine-Soli	215
BFH, Vorabgewinn als umsatzsteuerbares Sonderentgelt; Regelsteuersatz für die Überlassung von Vieheinheiten (<i>Spils ad Wilken</i>)	217
FG Rheinland-Pfalz, Ermittlung des Veräußerungsgewinns nach § 23 EStG für ein ohne Ansatz eines Entnahmegewinns zuvor aus dem Betriebsvermögen in das Privatvermögen überführtes Wirtschaftsgut (<i>Beer</i>).....	220
BFH, Betriebsinhaber i.S. des § 51a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a BewG bei land- und forstwirtschaftlichem Betrieb im Gesamtgut einer ehelichen Gütergemeinschaft (<i>Schinkel</i>).....	221
BFH, Keine Kfz-Steuerbefreiung für in landwirtschaftlichen Betrieben verwendete Sattelanhänger (<i>Beyme</i>)	222
FG Münster, § 4 Nr. 12 UStG: Umsatzsteuer bei der Mitverpachtung von Zahlungsansprüchen im Zusammenhang mit Grundstücken (<i>Beer</i>).....	224
Agrar-Recht	
<i>Bauer</i> , Planung von Agri-Photovoltaikanlagen – Rechtliche Rahmenbedingungen.....	227
<i>Scheidler</i> , Der besondere Schutz der Landwirtschaft in Dorfgebieten	232
BSG, Gleichwertigkeit von Zeitgrenzen bei kurzfristiger Beschäftigung (<i>Pophal</i>).....	238
VG Stade, Nachweis des Umpflügens durch Luftbilder aus Google Earth (<i>Chatta</i>).....	239
LG Nürnberg-Fürth, Nachweis und Bemessung einer Wertminderung bei einem Turnierpferd nach ausgeheilte(r) (Zungen-)Verletzung (<i>Weise</i>)	241
OVG Münster, Abwägungsfehlerhafter Planfeststellungsbeschluss wegen Nichtberücksichtigung eigentumsbezogener Belange bei der Festsetzung naturschutzfachlicher Ausgleichsmaßnahmen (<i>Chatta</i>)	243
Agrar-Taxation*	
<i>Bahrs</i> , Entstehung und Bewertung von Ökopunkten für Ausgleichsmaßnahmen gemäß BNatSchG – Hinweise für das landwirtschaftliche Sachverständigenwesen.....	247

* Der zweite Teil des Aufsatzes von Mathias Kluth in AgrB 3-2021 erscheint zu einem späteren Zeitpunkt.

Impressum

Die Zeitschrift *Agrarbetrieb* erscheint zweimonatlich (Februar, April, Juni, August, Oktober, Dezember); Zitierweise: AgrB *Ausgabe/Jahrgang/Seite*, z. B. AgrB 4-2021 S. 222

Herausgeber: Hauptverband der landwirtschaftlichen Buchstellen und Sachverständigen e.V. – HLBS e.V., Berlin

Herausgeber-Beirat: Prof. Dr. Enno Bahrs, Universität Hohenheim; Dipl.-Ing. Matthias Biederbeck, ö.b.v. SV; Rechtsanwalt Dr. Modest von Bockum; Rechtsanwalt Dr. Peter Fiedler, Notar; Rechtsanwalt Ingo Glas; Dipl.-Finw. (FH) Ernst Gossert, Steuerberater; Prof. Dr. Dr. Herbert Grziwotz, Notar; Rechtsanwalt Dr. Thomas Hahn, vereidigter Buchprüfer; Dipl.-Ing. agr. Dr. Heinz Peter Jennissen, ö.b.v. SV; Dipl.-Ing. agr. Prof. Dr. Albrecht Mährlein, ö.b.v. SV; Rechtsanwalt Prof. Dr. Detlev J. Piltz; Dipl.-Ing. agr. Walter Stalbold, Steuerberater; Rechtsanwalt Ralf Stephany, Steuerberater; Vorsitzender Richter am Bundesfinanzhof Meinhard Wittwer

Verlag: HLBS Verlag GmbH, Engeldamm 70, 10179 Berlin, Telefon: 030/200 89 67 50 Telefax: 030/200 89 67 59, E-Mail: verlag@hlbs.de, Internet: www.hlbs.de

Redaktion: Franziska Strasoldo, M.Sc., Telefon: 030/200 8967 56, E-Mail: redaktion@hlbs.de

Anzeigenkoordination: ServiceCenter Herrmann GmbH, Oppenhoffallee 115, 52066 Aachen, Telefon: 0241/997 634 11, Telefax: 0241/997 634 12, E-Mail: anzeigen-hlbs@sc-herrmann.de

Layout/Satz: Satzkasten, Stuttgart

Druck: Ludwig Austermeier Offsetdruck OHG, Berlin

Bezugspreis: Der Abonnement-Preis für ein Jahr beträgt 198,- €, für Mitglieder des HLBS e.V. 134,- €, jeweils zzgl. Versandkosten. Für Neuzugänge innerhalb des laufenden Kalenderjahres erfolgt die Berechnung anteilig. Die Kündigung des Zeitschriftenabonnements ist mit einer Frist von 6 Wochen zum Ende eines Kalenderjahres möglich.

ISSN: 2199-9376

Redaktioneller Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in einigen Beiträgen auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.